

Berufsvorstellung: Strafrichter

Thomas Poell*

A. Gibt es den Beruf des Strafrichters eigentlich?

Auf diese Frage ist bestenfalls mit einem Jein zu antworten. Ich bin Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und wenn das Präsidium¹ morgen entscheidet, mir die Tätigkeit in einer zivilrechtlichen Kammer für Bankrecht zu übertragen, bin ich ab Übermorgen sozusagen „Bankrechtler“. Wer sich nach dem zweiten Staatsexamen wirklich nie wieder mit dem Zivilrecht befassen will, sollte sich vermutlich besser mit einer Bewerbung bei der Staatsanwaltschaft oder einer spezialisierten Anwaltskanzlei befassen. Für alle anderen kann die Möglichkeit zwischen dem Zivil- und Strafbereich zu wechseln aber auch positive Effekte haben. So kann der Berufsanfänger am Landgericht im Zivilbereich frühzeitig selbst Erfahrungen in der eigenständigen Leitung von (Einzelrichter-)Verhandlungen sammeln, während dies im Strafbereich am Landgericht erst nach einigen Dienstjahren als Stellvertreter zu erwarten ist. Auf der anderen Seite erwerben auch überzeugte Zivilisten bei einem „Ausflug“ in das Strafrecht Fähigkeiten, die sich auch nach ihrer Rückkehr ins Zivilrecht gewinnbringend einsetzen lassen, beispielsweise im Bereich der Beweiswürdigung. Und so manche Kollegen, die das Strafrecht im Studium noch wenig zu schätzen wussten, haben sich von der praktischen Tätigkeit dann doch begeistern lassen. Nicht umsonst setzt das Anforderungsprofil für Richter/-innen am Landgericht in Nordrhein-Westfalen² für die Ernennung zur/zum Vorsitzenden voraus, in beiden großen Rechtsgebieten der ordentlichen Gerichtsbarkeit mindestens ein Jahr tätig gewesen zu sein.

Dennoch haben die Präsidien persönliche Wünsche der Kollegen zu ihrem Einsatzbereich aber durchaus im Blick. Spätestens mit längerer Dienstzeit gelingt es meist, überwiegend nach seinen Interessen eingesetzt zu werden und wenn gewünscht auch über viele Jahre den „Beruf“ des Strafrichters auszuüben.

* Der Autor ist seit 15 Jahren Richter im Gerichtsbezirk des Landgerichts Bonn, seit einigen Monaten ist er Vorsitzender einer Wirtschaftsstrafkammer und der Strafvollstreckungskammer.

¹ Hierbei handelt es sich um das aus der Richterschaft gewählte Gremium, welches die Besetzung der Spruchkörper bestimmt und die Geschäfte verteilt, §§ 21a ff. GVG.

² Anforderungsprofile für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen, justiz.nrw.de, https://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/jvv_db/jvv_pdf/JVV_Alt/2000_20050502.pdf (zuletzt abgerufen am 22.2.2024).

B. Die Bandbreite der Tätigkeit

Die Justiz bietet dabei eine nicht unerhebliche Bandbreite strafrechtlicher Betätigungsfelder. Diese reicht schon erstinstanzlich vom amtsrichterlichen Strafrichterdezernat, bei dem die Aufgabe besteht, monatlich eine hohe zweistellige Anzahl von Fällen eigenverantwortlich zu bearbeiten, deren Verhandlung aber zumeist kaum eine Stunde andauert, bis zur Tätigkeit in Fachkammern für Wirtschaftsstrafrecht bei dem Landgericht (oder Staatsschutzsenaten bei dem Oberlandesgericht), in denen einige wenige Verfahren die Kollegen teils über viele Monate und eine zweistellige Anzahl ganztägiger Verhandlungstage begleiten. Daneben gibt es weitere Spezialbereiche, wie die Jugendgerichtsbarkeit, sowie die Tätigkeit in Berufungskammern oder Revisionssenaten mit ihren eigenen Anforderungen und Reizen. Ich selbst war neben mehrmonatigen Abordnungen an Amtsgerichte und der neunmonatigen Erprobung in einem Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln in den letzten 15 Jahren in verschiedensten Strafkammern des Landgerichts Bonn tätig, weshalb meine Sicht der Dinge sicherlich auch eine landgerichtlich geprägte ist.

C. Was macht die Tätigkeit des Strafrichters denn jetzt aus?

Wenn mich jemand vor meinem Studium gefragt hätte, was ich mir unter der Tätigkeit eines Juristen vorstelle, hätte ich – ohne rechtswissenschaftliche familiäre „Vorbelastung“ und als eifriger Krimileser – vermutlich Folgendes beschrieben:

Eine Strafverhandlung mit Richter, Staatsanwalt und Verteidiger, in der Zeugen vernommen und andere Beweise erhoben werden, um so mit rechtstaatlichen Methoden zu versuchen, die Wahrheit herauszubekommen. An deren Ende wird dann ein Freispruch oder, wenn die Schuld des Angeklagten erwiesen ist, eine möglichst gerechte Strafe verkündet.

Und eigentlich beschreibt genau das die Kerntätigkeit des Strafrichters in mancherlei Hinsicht ziemlich treffend.

I. Arbeitsalltag

Die Hauptverhandlung ist und bleibt das zentrale Kernstück der strafrechtlichen Tätigkeit. Unter den richterlichen Tätigkeitsfeldern dürfte der mit dem Strafrecht befasste

Amts- und Landrichter tatsächlich derjenige sein, der die meiste Zeit verhandelnd „in Robe“ verbringt.

Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Beibringungsgrundsatz gilt dabei im Strafrecht die Amtsaufklärungspflicht, weshalb die Erforschung der „Wahrheit“ durch die Erhebung der Beweismittel in der Hauptverhandlung im Vordergrund steht, an die sich erst nach bestmöglicher Klärung des Sachverhalts eine rechtliche Bewertung anschließen soll. Leider spielt die Erlernung des hierfür notwendigen Handwerkszeuges, wie die Erlangung von Kenntnissen in Vernehmungslehre und/oder Beweiswürdigung, in der juristischen Ausbildung bestenfalls eine Nebenrolle. So ist der Berufsanfänger hier auf berufsbegleitendes Selbststudium bzw. entsprechende Fortbildungsangebote angewiesen. Am Landgericht hat man den zusätzlichen Vorteil, in einer Kammer mit anderen Kollegen zusammenzuarbeiten, die (hoffentlich) bereits über mehr Erfahrung verfügen.

Zur Beschreibung des Arbeitsalltages gehört allerdings auch, dass die Zeit im Sitzungssaal trotzdem typischerweise kaum die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit umfasst. Einen beträchtlichen Teil der Zeit verbringt auch der Strafrichter an seinem Schreibtisch. Hier findet das Studium der Akten, die Einarbeitung in spezielle rechtliche Fragestellungen, die Vorbereitung der Hauptverhandlung einschließlich der damit verbunden organisatorischen Aspekte und die Absetzung der schriftlichen Urteile statt. Während der Amtsrichter all dies allein übernimmt, wird in der Strafkammer Arbeitsteilung betrieben. Nachdem sich jedenfalls der Vorsitzende und derjenige Beisitzer, der die Berichterstattung übernimmt, in die Sache eingearbeitet haben und eine Eröffnung absehbar ist, übernimmt in der Regel der Vorsitzende die organisatorische Vorbereitung (Terminabsprachen, Zeugenladungen etc.) und bereitet sich auf die Verhandlungsleitung einschließlich der Vernehmung der Zeugen vor. Dem Berichterstatter kommt demgegenüber insbesondere die Aufgabe zu, Vorarbeiten für das spätere (schriftliche) Urteil vorzunehmen und dies im Nachgang zu der Verhandlung zu fertigen. Grundsätzlich ist die Arbeitsverteilung innerhalb eines Verfahrens dabei aber nicht zwingend und gerade bei umfangreicheren oder schwierigen Verfahren, die eine Vielzahl von Zwischenberatungen und -entscheidungen erfordern, auch fließend.

II. Juristische und sonstige Herausforderungen

Juristisch bietet die richterliche Tätigkeit im Bereich des Strafrechts dabei – den Unkenrufen der Anhänger anderer Rechtsgebiete zum Trotz – vielfältige spannende Fragestellungen.

Jenseits der „Spezialmaterie“ einzelner Paragraphen des konkreten Teils des StGB bzw. der Nebengesetze fasziniert mich immer wieder, wie viele der aufkommenden rechtlichen Fragestellungen dem aus dem Studium hinlänglich bekannten allgemeinen Teil des Strafrechts entstammen. Ich habe in den vergangenen Jahren an zahlreichen Verfahren mitgewirkt, in denen trotz unterschiedlichster Tatvor-

würfe die Straf- und Schuldfrage am Ende entscheidend von der Beurteilung der Kausalität, des Vorsatzes, der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme oder dem Vorliegen von Rechtfertigungsgründen abhing.

Neben den materiellrechtlichen Fragen kommt dem Prozessrecht im Strafrecht eine besondere Bedeutung zu, welches letztlich die Spielregeln des rechtsstaatlichen Weges der Verhandlung und Sachverhaltserforschung festlegt und dessen sichere Beherrschung die notwendige Grundlage revisionsfester Urteile darstellt. Gerade in konfliktträchtigen Verfahren stellen die prozessualen Anträge anderer Verfahrensbeteiligter und der sachgerechte Umgang mit diesen eine spannende, wenn auch manchmal anstrengende Herausforderung dar.

Daneben wird die Arbeit als (erstinstanzlicher) Strafrichter in besonderem Maße durch den Umgang mit Menschen und deren Schicksalen geprägt. Die Verantwortung, die damit einhergeht, über das Leben von Menschen zu entscheiden, ist hier sehr unmittelbar spürbar. Es ist schon eine besondere Situation, wenn man als Richter am Ende einer streitigen Verhandlung in einer Aussage gegen Aussage Konstellation dem Angeklagten oder der Nebenklägerin im Rahmen der mündlichen Urteilbegründung ins Gesicht sagen muss: „Dir glaube ich nicht.“ Auch die Entscheidung, einen – möglicherweise um Milde flehenden – Angeklagten für lange Zeit ins Gefängnis zu schicken, darf einem niemals leichtfallen. Immerhin ist ein direkterer und gravierender staatlicher Eingriff in das menschliche Leben als die Entziehung der Freiheit innerhalb eines Rechtsstaates kaum denkbar. Aus meiner Sicht ist hierbei die Fähigkeit der Richter selbst für denjenigen Angeklagten, der schlimmste Taten begangen hat, ein gewisses Maß an Empathie zu empfinden, eine zwingend notwendige Voraussetzung dafür, um fair über diesen „richten“ zu können. Jedenfalls bei einer Tätigkeit in einer allgemeinen Strafkammer oder – noch ausgeprägter – in einer Jugendschutzkammer oder dem Schwurgericht wird man zudem regelmäßig mit Sachverhalten konfrontiert, die emotional durchaus belastend sind. So endet die Beschäftigung mit der Vernehmung des (ggf. minderjährigen) Opfers eines Sexualdeliktes oder der Angehörigen eines Mordopfers am Ende des Arbeitstages nicht an der Bürotür. Andererseits habe ich gerade in solch emotional schwierigen Verfahren oft eine besondere Sinnhaftigkeit der eigenen Tätigkeit empfunden. Hier bedarf es aber auch des Fingerspitzengefühls der Präsidien bei der Geschäftsverteilung und der eigenen offenen Kommunikation, da der Einsatz in solchen Kammern nicht für jeden „das Richtige“ ist.

III. Die Strafkammer als Kollegialorgan

Als besondere Stütze stellt sich in diesen Situationen regelmäßig der kollegiale Umgang miteinander dar, der jedenfalls nach meinen Erfahrungen im Strafbereich besonders ausgeprägt ist. Die Zusammenarbeit innerhalb der Strafkammer lebt davon, dass die Mitglieder sich untereinander intensiv miteinander austauschen, bei den vielfältigen

Fragestellungen verschiedene Blickwinkel einnehmen und gemeinsam um eine „richtige“ Lösung ringen. Gerade größere Verfahren sind nur mit echter Teamarbeit zu bewältigen. Auch die schon aufgrund der häufigen Sitzungstätigkeit folgende gemeinsame Zeit im Gericht und die schwierigen Verfahren (sei es aufgrund konfliktreicher Verfahrenssituationen, sei es aufgrund des zugrundeliegenden Sachverhaltes) „schweißen zusammen“. Ich selbst hatte hierbei in den 15 Jahren meiner richterlichen Tätigkeit das Glück, durchgehend von motivierten und auch menschlich passenden Kammerkollegen umgeben zu sein. Eine gewisse „Kehrseite“ der engen Zusammenarbeit in einer Kammer stellt hierbei die geringere eigene Zeiteinteilung dar. Während der am Amtsgericht tätige Kollege weitgehend frei in seiner Sitzungsgestaltung, den Präsenztagen und der Urlaubsplanung ist, bedarf all dies am Landgericht einer kammerinternen Abstimmung. Angesichts der regelmäßig auf drei Wochen beschränkten Unterbrechungsfrist des § 229 StPO und dem in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebot kann beispielsweise die Abstimmung der Sommerurlaube dreier Kammermitglieder durchaus eine besondere Herausforderung werden.

Dennoch habe ich dieses gemeinschaftliche Element der Arbeit immer als besonders bereichernd empfunden.

D. Zum Abschluss

Ich hoffe, ich konnte einen gewissen Einblick darin vermitteln, was den „Beruf“ des Strafrichters ausmacht, wobei es sich sicherlich um eine sehr persönliche Sichtweise handelt. Wer sich eine solche Tätigkeit vorstellen kann, mag die Chance ergreifen, über studienbegleitende Praktika und/oder im Rahmen des Referendariats einen eigenen Eindruck zu erhalten. Es lohnt es sich!